NIEDERSCHRIFT

über die 69. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 24. November 2025 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:	1. Bürgermeister Martin Assum
	2. Bürgermeisterin Gerda Eder
	Gemeinderätin Anja Baumann
	Gemeinderat Sebastian Fetz
	Gemeinderätin Helga Käser
	Gemeinderat Reiner Krämer
	Gemeinderätin Brigitte Krug
	Gemeinderat Andreas Moßmeyer
	Gemeinderätin Birgit Reiner
	Gemeinderat Johannes Schlichting
Entschuldigt fehlte:	Gemeinderat Erich Oberfichtner
	Gemeinderat Helmut Wieder
Unentschuldigt fehlte:	Gemeinderätin Karin Brenner

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung –

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Kommunale Wärmeplanung
4. Städtebauförderung; Programmfortschreibung 2026
5. Haushalt 2026; Festsetzung der Hebesätze
6. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe (BGS/WAS); Änderung der Regelung zur Mehrwertsteuer
7. Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2026
8. Förderung des Feuerwehrwesens; LKW-Führerschein und Kostenübernahme Feuerwehrerholungsheim
9. Anfragen, Sonstiges

Zu 1: Bekanntgaben

Fluglärmkommission

Erster Bürgermeister Assum teilt mit, dass am 06.11.2025 die Sitzung der Fluglärmkommission für die Hubschrauberflugplätze in Ansbach und Illesheim stattgefunden hat. Die Informationsunterlagen der 12. Heeresfliegerbrigade über die Nutzung des Sommernachtflugprogramms 2025 wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Diese können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Weiteres Vorgehen zur Verkehrssicherheit an Kreuzungen und Einmündungen

Erster Bürgermeister Assum teilt mit, dass mittlerweile die nach einem festgelegten Terminplan erfolgten Geschwindigkeitsmessungen abgeschlossen sind. Die Verwaltung wertet die erfassten Daten aus und wird das Thema für die nächste Gemeinderatssitzung aufbereiten.

Bahnbaustelle Dörflein

Im Zusammenhang mit den Gleisbauarbeiten und den Arbeiten zum Umbau der Bahnübergangsbefestigung am Bahnübergang Dörflein hat die Deutsche Bahn (DB) in Dörflein eine Baustelleneinrichtungsfläche auf Privatgrund eingerichtet. Um diese Fläche anfahren zu können, hat die DB einen gemeindlichen Grünweg aufgeschottert. Nach Abschluss der Baumaßnahme am 04.12.2025 muss dieser Weg von der DB wieder zurückgebaut werden. Die Gemeinde ist mit der DB verblieben, nach Abschluss der Bauarbeiten bei einem Ortstermin die Schäden im Bereich des Grünwegs

und auch an der Gemeindestraße in Dörflein festzustellen und eine Schadensregulierung festzulegen. Die Gemeinde hat die DB zudem aufgefordert, während der Baumaßnahme für eine regelmäßige Reinigung der Gemeindestraße in Dörflein zu sorgen.

Zu 2: Bauanträge

Umbau, Sanierung und Nutzungsänderung bestehendes beheiztes Nichtwohngebäude zu Wohngebäude mit vier Wohneinheiten

Es liegt ein Bauantrag für Umbau, Sanierung und Nutzungsänderung bestehendes beheiztes Nichtwohngebäude zu Wohngebäude mit vier Wohneinheiten auf der FlNr 8/2 Gemarkung Oberdachstetten (Hauptstr. 20) vor.
Das Vorhaben liegt im Innenbereich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
Diese in der gemeindlichen Stellungnahme zu berücksichtigenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen liegen nach Einschätzung der Verwaltung vor.
Ein Stellplatznachweis gemäß der aktuellen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) sowie eine notwendige Abstandsflächenübernahme liegen derzeit noch nicht vor. Im Übrigen wurden sämtliche Nachbarunterschriften erteilt. Inwiefern dies von der Gemeinde im Rahmen ihrer gemeindlichen Stellungnahme zu würdigen ist, wurde im Zuge der Sitzungsvorbereitung mit der Bauverwaltung des Landratsamtes geklärt. Im Ergebnis obliegt die Prüfung, ob die bauordnungsrechtlichen Kriterien eingehalten werden (Stellplätze, Abstandsflächen, evtl. Belange Denkmalschutz) dem Landratsamt (Baugenehmigungsbehörde).
In der Diskussion zum Bauantrag kommt aus dem Gemeinderat der Wunsch an die Verwaltung, für die nächste Sitzung eine Änderung der gemeindlichen Stellplatzsatzung vorzubereiten. In dieser sollen sich die geforderten Stellplätze nach der Größe der Wohneinheiten richten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 7 zu 3 Stimmen –

Zu 3: Kommunale Wärmeplanung

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) am 01.01.2024 hat der Gesetzgeber die Grundlage für eine verpflichtende und systematische kommunale Wärmeplanung (KWP) geschaffen. Gemäß der hierzu ergangenen bayerischen Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) ist jede Kommune in Bayern als „planungsverantwortliche Stelle“ verpflichtet, einen Wärmeplan zu erstellen. Zur näheren Information über dieses Thema wurde Herr Klaus Härterich von der Energieagentur Triesdorf eingeladen, das Erfordernis der KWP und dessen Prozedere zu erläutern.
Kleinere Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern können auf ein vereinfachtes Verfahren mit einem wirtschaftlicheren und verhältnismäßigen Planungsprozess zurückgreifen, um die Anforderungen des WPG zu erfüllen. Notwendig sind Bestands- und Potenzialanalysen, die Entwicklung von Zielszenarien sowie die Erarbeitung einer Umsetzungsstrategie. Der Wärmeplan ist bis spätestens 30.06.2028 zu erstellen. Die durch die KWP entstehende Mehrbelastung wird den Gemeinden nach Einwohnerzahl pauschaliert ausgeglichen. Für Gemeinden bis 2.500 Einwohner beträgt der Mehrbelastungsausgleich 34.800,00 €. Den Gemeinden ist es erlaubt, sich bei der KWP durch Dritte unterstützen zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Oberdachstetten durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderung zu beantragen und die Vergabe zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung an einen externen Dienstleister vorzubereiten.

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 4: Städtebauförderung; Programmfortschreibung 2026

Das Programm 2026 ist der Regierung von Mittelfranken vorzulegen. Der von der Regierung empfohlene Planungswettbewerb für Maßnahmen am Kirchplatz wurde im Jahr 2025 in Absprache mit der Regierung auf eine Planungswerkstatt für die Gestaltung des Rathaushofes mit

optionaler Einbindung des Kirchplatzes abgeändert. Aus diesem Grund ist für das Programmjahr 2026 die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs (Planungswerkstatt) für die Gestaltung des Rathaushofes mit optionaler Einbindung Kirchplatz anzumelden. Entsprechend den bisherigen Planungen sollte auch der Grunderwerb Kirchplatz 6 für 2026 vorsorglich angemeldet werden. Die Diskussion im Gemeinderat zeigt, dass die auf der Planungswerkstatt aufbauenden detaillierten Planungen für die Gestaltung des Rathaushofes noch im Jahr 2026 begonnen werden sollten. Desweiteren sollen mittelfristig die Neugestaltung der Nürnberger Straße, des Bahnhofsvorplatzes und die Sanierung Bahnhofsgebäude angemeldet werden.
Beschluss:
Der Programmanmeldung 2026 wird zugestimmt.

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 5: Haushalt 2026; Festsetzung der Hebesätze
Das Haushaltsjahr 2025 konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt im Bereich der Grundsteuer A und B innerhalb der Haushaltsansätze abgewickelt werden. Aufgrund des neuen Bewertungsverfahrens zum Grundsteuermessbetrag zum 01.01.2025 sind die Einnahmen aus der Grundsteuer B von rd. 170.000 € auf rd. 320.000 € gestiegen. Die Einnahmen aus der Grundsteuer A sind gleichbleibend bei rd. 25.000 €. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Flächen der Wohngebäude und sonstiger nicht-landwirtschaftlicher Flächen auf Hofstellen mit der Neuregelung der Grundsteuer nicht mehr in die bisherige einheitliche Bewertung in Grundsteuer A fallen, sondern nach dem neuen Recht der Grundsteuer B zugeordnet werden.
Die Einnahmen im Bereich der Gewerbesteuer liegen derzeit rd. 85.000 € über dem konservativ geschätzten Haushaltsansatz von 382.000,00 €. Die tatsächlichen Einnahmen können erst im Rahmen der Jahresrechnung bestimmt werden.
Für 2026 wird eine unveränderte Höhe der Hebesätze bei der Grund- und Gewerbesteuer vorgeschlagen.
Beschluss:
Die Hebesätze für die Grundsteuer (400 %) und für die Gewerbesteuer (380 %) gelten auch im Haushaltsjahr 2026.

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 6: Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe (BGS/WAS); Änderung der Regelung zur Mehrwertsteuer
Das Bayer. Staatsministerium des Innern, Sport und Integration hat auf die Auswirkungen des Preisangabenverordnung (PAngV) hingewiesen, wonach gemäß § 3 PAngV bei Waren der Gesamtpreis anzugeben ist. Dies bezieht sich auch auf kommunale Gebühren zur Wasserabgabe, da auch hier ein Unternehmer eine Ware dem Verbraucher anbietet. Daher ist es nicht mehr zulässig, die Gebühr für die Ware Wasser als Nettobetrag anzugeben. Für die ebenfalls in der Satzung geregelten Beiträge und Kostenerstattungsansprüche finden die Vorgaben der PAngV keine Anwendung, da es sich hier nicht um von der PAngV erfasste Leistungen handelt. Hier werden wie bisher Nettobeträge angegeben und die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.
Die gemeindliche BGS/WAS wird entsprechend angepasst.
Erster Bürgermeister Assum verliest den Satzungstext:

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Oberdachstetten (BGS/WAS) vom 16.09.1996,
zuletzt geändert durch Satzung vom 25.08.2025

§ 1

§ 9a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer

bis	*6 m³/h*	*38,52 €/Jahr*
bis	*10 m³/h*	*54,57 €/Jahr*

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer

bis	*10 m³/h*	*38,52 €/Jahr*
bis	*16 m³/h*	*54,57 €/Jahr“*

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer 1,96 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer 1,96 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 4

§ 14 wird wie folgt geändert:

„Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.“

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die vorgetragene Satzung.

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 7: Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2026
Die Gemeinde erlässt wiederum eine Satzung für verkaufsoffene Sonntage 2026 (Kirchweihsonntag). Der Text der Verordnung wurde bekannt gegeben.
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2026.

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 8: Förderung des Feuerwehrwesens; LKW-Führerschein und Kostenübernahme Feuerwehrerholungsheim
LKW-Führerschein
Die Gemeinde Oberdachstetten hat großes Interesse daran, dass ausreichend aktive Mitglieder der FFW Oberdachstetten über einen LKW-Führerschein verfügen, um die in Oberdachstetten stationierten Fahrzeuge betreiben zu können. Zu diesem Zweck wurde bereits vor rd. drei Jahren vom Gemeinderat beschlossen, aktive Feuerwehrmitglieder beim Erwerb eines LKW-Führerscheins zu fördern (Übernahme von 90 % der Kosten und Übernahme der Restkosten, wenn das FFW-Mitglied im Anschluss 10 Jahre Feuerwehrdienst ableistet). Nachdem die Gültigkeit des LKW-Führerscheins befristet ist, stellt sich die Frage, inwiefern eine Verlängerung des LKW-Führerscheins gefördert werden kann. Die Verwaltung hat hierzu in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten eine mögliche Vereinbarung ausgearbeitet, die folgende Regelungen zum Inhalt hat:

- Bestätigung des FFW-Kommandanten, dass der Antragsteller aktives Mitglied der FFW Oberdachstetten ist und in den letzten beiden Kalenderjahren an mindestens 50 % der Einsätze aktiv beteiligt war
- Übernahme der Kosten (arbeitsmedizinische Untersuchung einschließlich Sehtest und Gebühren Landratsamt)
- Bestätigung des Antragstellers, dass er den Führerschein ausschließlich für den Feuerwehrdienst benötigt
- Sofern der LKW-Führerschein innerhalb des neuen fünfjährigen Geltungszeitraums haupt- oder nebenberuflich außerhalb des Feuerwehrdienstes genutzt wird, werden nur 50 % der Aufwendungen erstattet

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Förderung der Verlängerung des LKW-Führerscheins für den Feuerwehrdienst unter den genannten Voraussetzungen.

- 10 zu 0 Stimmen –

Kostenübernahme Feuerwehrerholungsheim
Feuerwehrdienstleistende, die 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, erhalten dafür einen vom Freistaat Bayern finanzierten Aufenthalt im Feuerwehrerholungsheim Bayrisch Gmain. Bereits im Jahr 2014 hat der Gemeinderat beschlossen, der Bitte von Herrn Staatsminister Herrmann und des Bayerischen Gemeindetags nachzukommen, für den Partner des Feuerwehrdienstleistenden die Kosten für den einwöchigen Aufenthalt im Feuerwehrerholungsheim zu übernehmen. Damit soll der Unterstützung des Feuerwehrdienstleistenden durch seinen Partner Rechnung getragen werden. Im Zusammenhang mit den aktuellen zahlreichen Ehrungen im Gemeindegebiet ist bei der Gemeinde die Anfrage eingegangen, ob auch die Möglichkeit der Kostenübernahme für ein begleitendes Kind anstatt des Partners besteht. Das Bayer. Staatsministerium ist in seinem ursprünglichen Schreiben vom 23.12.2013 auf diese Frage indirekt eingegangen, indem es geschrieben hat, dass ehrenamtlicher Dienst auch immer von der Familie des ehrenamtlich Tätigen mitgetragen wird. Es soll daher die Möglichkeit geboten werden, einer familiären Begleitperson die Begleitung kostenfrei zu ermöglichen. Um der Verwaltung eine klare Handlungsempfehlung vorzugeben, soll festgelegt werden, für welche Person anstatt des Partners eine Kostenübernahme erfolgen kann. Es steht zur Diskussion, ob dies nur für einen Verwandten ersten Grades (Elternteil, Kind) oder auch zweiten Grades (Bruder, Schwester, Großelternteil, Enkelkind) gelten soll. Die Diskussion ergibt, dass man im Sinne der Wertschätzung des Ehrenamts eine bewusst großzügige Regelung anstrebt.
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, im Bedarfsfall die Kosten für einen einwöchigen Aufenthalt im Feuerwehrerholungsheim für den Partner oder für eine andere Begleitperson zu übernehmen.

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 9: Anfragen, Sonstiges
Keine Eingaben!

Ende der öffentlichen Sitzung: 21.25 Uhr